

**Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Dortmund
vom 9. Januar 2019**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 12. Juli 2017 (AM Nr. 11/2017, S. 3 ff.) wird zum 1. Januar 2019 wie folgt geändert:

1. **§ 4 Absatz 2** wird um die **Sätze 5 bis 8** ergänzt:

„⁵Um Studierenden einen Anreiz zur frühen Prüfungsvorbereitung zu geben, können sie sich bis zu 20 % der maximal zu erreichenden Punktzahl einer Prüfungsleistung durch vorab freiwillig erbrachte Prüfungsleistungen anrechnen lassen, sofern auch ohne diese Anrechnung die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ⁶Studierende, die keinen Gebrauch von dieser Regelung machen, können weiterhin die volle Punktzahl in der Prüfungsleistung erreichen. ⁷Weitere Informationen diesbezüglich werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. ⁸Findet eine Wahlpflichtveranstaltung in englischer Sprache statt, so kann auch die Prüfungsleistung ausschließlich in englischer Sprache gefordert werden.“

2. **§ 4 Absatz 13** erhält folgende Fassung:

„¹In Modulen können unbenotete Studienleistungen gefordert werden. ²Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb den Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. ³Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. ⁴Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

3. **§ 5a** wird neu eingefügt:

„§ 5a Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung des Studienbeirates den Zugang. ²Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. ¹Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind. ²Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Bachelorstudiums Wirtschaftswissenschaften laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Bachelorstudium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.

3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.“
4. **§ 12 Absatz 1 Satz 3** erhält folgende Fassung:
- „³Die Festlegung der Studienrichtung erfolgt mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung der Module 8 bis 12.“
5. **§ 15 Absatz 3** erhält einen **Satz 4**:
- „⁴Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüferinnen bzw. Prüfer im Sinne des § 7 erfolgt.“
6. In **§ 16 Absatz 1** wird folgender **Satz 2** neu eingefügt:
- „²Eine einzige Prüfungsleistung kann auf Antrag ein drittes Mal wiederholt werden.“
7. In **§ 16 Absatz 1** wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3, Satz 3 zu Satz 4, Satz 4 zu Satz 5, Satz 5 zu Satz 6, Satz 6 zu Satz 7, Satz 7 zu Satz 8.
8. In **§ 12 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8** entfällt die Lehrveranstaltung Organisationssoziologie. **§ 12 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8** wird zur **Nr. 8 und 9** und erhält die folgende Fassung:
- „8. Modul 6a im dritten Semester: Management, Technologie und Innovation I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung) bestehend aus der Lehrveranstaltung Management,“
- „9. Modul 6b im vierten Semester: Management, Technologie und Innovation II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung) bestehend aus der Lehrveranstaltung Technologie- und Innovationsmanagement,“
9. In **§ 12 Absatz 2 Satz 2 Nr. 9** entfallen die zwei Lehrveranstaltungen DV-gestützte Methoden und Empirische Wirtschaftsforschung. **§ 12 Absatz 2 Satz 2 Nr. 9** wird zu **Nr. 10 und 11** und erhält die folgende Fassung:

- „10. Modul 7a im dritten Semester: Information und Datenanalyse I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung) bestehend aus der Lehrveranstaltung Informationsmanagement,“
- „11. Modul 7b im vierten Semester: Information und Datenanalyse II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung) bestehend aus der Lehrveranstaltung Grundlagen der Ökonometrie.“
10. **§ 12 Absatz 2 Satz 4** erhält folgende Fassung:
- „⁴Wirtschaftsenglische Sprachkenntnisse können durch spezielle, vom Sprachenzentrum der Technischen Universität Dortmund angebotene Sprachprüfungen nachgewiesen werden.“
11. In **§ 12 Absatz 3 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 Nr. 2 und 4, Satz 3 Nr. 6, Satz 4 Nr. 6** entfällt die Lehrveranstaltung Unternehmen, Netzwerke und Arbeit.
12. **§ 12 Absatz 5 Nr. 2** wird gestrichen. **§ 12 Absatz 5** erhält folgende Fassung:
- „Als Soziologie Schwerpunkt kann Innovations- und Techniksoziologie gewählt werden.“
13. In **§ 12 Absatz 4** werden neue **Nummern 1 und 5** eingefügt:
- „1. Empirische Industrieökonomik I / II,“
- „5. Innovationsmanagement I / II,“
14. In **§ 12 Absatz 4** wird die bisherige Nummer 1 zu Nummer 2, Nummer 2 zu Nummer 3 und die bisherige Nummer 4 zu Nummer 6, Nummer 5 zu Nummer 7, Nummer 6 zu Nummer 8, Nummer 7 zu Nummer 9, Nummer 8 zu Nummer 10, Nummer 9 zu Nummer 11, Nummer 10 zu Nummer 12, Nummer 11 zu Nummer 13, Nummer 12 zu Nummer 14, Nummer 13 zu Nummer 15.
15. In **§ 12 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3** entfallen die zwei Lehrveranstaltungen Planung und Projektmanagement sowie Industriesoziologie. **§ 12 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3** erhält die folgende Fassung:
- „3. Modul 3 im zweiten Semester: Planung, Entscheidung und Wertschöpfung (15 Leistungspunkte – Teilleistungen) bestehend aus den drei Lehrveranstaltungen Entscheidungsmodelle, Produktionswirtschaft, Industrieökonomik,“

16. In **§ 12 Absatz 3 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 Nr. 2 und 4, Satz 3 Nr. 6, Satz 4 Nr. 6** entfällt die Lehrveranstaltung Begriffliche Grundlagen der Techniksoziologie.
17. **§ 12 Absatz 5** wird gestrichen.
18. In § 12 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 5, Absatz 7 zu Absatz 6, Absatz 8 zu Absatz 7.
19. In **§ 12 Absatz 3 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 Nr. 7, Satz 3 Nr. 7 und Satz 4 Nr. 7** entfällt die Lehrveranstaltung Moderation und Beratung, in **§ 12 Absatz 3 Satz 2 Nr. 7** entfallen zudem die Lehrveranstaltungen Soziologisches Seminar und Soziologisches Projektseminar.

§ 12 Absatz 3 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 Nr. 7 erhalten jeweils die folgende Fassung:

„Modul 11 im fünften und sechsten Semester: Wissenstransfer (15 Leistungspunkte – Teilleistungen) bestehend aus den vier Lehrveranstaltungen Wissenschaftliches Arbeiten (Teilnahmenachweis), Betriebswirtschaftliches Seminar, Wirtschaftsenglisch (unbenotete Studienleistung), Betriebswirtschaftliches Projektseminar,“

§ 12 Absatz 3 Satz 3 Nr. 7 erhält die folgende Fassung:

„Modul 11 im fünften und sechsten Semester: Wissenstransfer (15 Leistungspunkte – Teilleistungen) bestehend aus den vier Lehrveranstaltungen Wissenschaftliches Arbeiten (Teilnahmenachweis), Betriebswirtschaftliches oder volkswirtschaftliches Seminar, Wirtschaftsenglisch (unbenotete Studienleistung), Betriebswirtschaftliches oder volkswirtschaftliches Projektseminar,“

§ 12 Absatz 3 Satz 4 Nr. 7 erhält die folgende Fassung:

„Modul 11 im fünften und sechsten Semester: Wissenstransfer (15 Leistungspunkte – Teilleistungen) bestehend aus den vier Lehrveranstaltungen Wissenschaftliches Arbeiten (Teilnahmenachweis), Volkswirtschaftliches Seminar, Wirtschaftsenglisch (unbenotete Studienleistung), Volkswirtschaftliches Projektseminar,“

20. § 12 Absatz 3 Satz 2 Nr. 8 erhält die folgende Fassung:

„Modul 12 im sechsten Semester: Bachelorarbeit (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)
mit einem betriebswirtschaftlichen Thema einschließlich Vortrag.“

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Die Änderungen der Ziffern 1 bis 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- (4) Die Änderungen der Ziffern 8 bis 14 treten mit Wirkung zum 15. Oktober 2019 in Kraft.
- (5) Die Änderungen der Ziffer 15 treten mit Wirkung zum 15. April 2020 in Kraft.
- (6) Die Änderungen der Ziffern 16 bis 20 treten mit Wirkung zum 15. April 2022 in Kraft.
- (7) ¹Prüfungsleistungen und Fehlversuche, die nach der am 12. Juli 2017 bekannt gemachten Prüfungsordnung (AM Nr. 11/2017, S. 3 ff.) erbracht worden sind, werden in der erbrachten Form anerkannt oder werden anstelle der nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen übernommen. ²In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 19. Dezember 2018 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 11. November 2018.

Dortmund, den 9. Januar 2019

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather